

Aktenzeichen: 4 AZR 564/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 20. Juni 1984

- 4 AZR 564/83 -

I. Arbeitsgericht Pforzheim

Urteil vom 6. Juni 1983

- 4 Ca 8/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 30. September 1983

- 12 Sa 43/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schlüssigkeit bei Lohnpfändungsklage

Gesetz: ZPO § 850 c

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 564/83

12 Sa 43/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. Juni 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka
und Wehner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. September 1983 - 12 Sa 43/83 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Pforzheim vom 6. Juni 1983 - 4 Ca 8/83 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin macht mit der Klage gegen die Beklagte gepfändete Lohnansprüche des Schuldners Josef J geltend, der bei der Beklagten beschäftigt ist.

Die Klägerin hat wegen einer Forderung gegen den Schuldner in Höhe von DM 12.000,-- einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Pforzheim vom 22. Dezember 1980 (2 M 1892/80) erwirkt, durch den das Arbeitseinkommen des Schuldners gegen die Beklagte gepfändet wurde. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wurde der Beklagten am 29. Dezember 1980 zuge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellt.

Daraufhin erklärte die Beklagte schriftlich, daß sie die Forderung der Klägerin anerkenne und zu gegebener Zeit begleichen werde. Es lägen jedoch sechs Vorpfändungen in Höhe von DM 20.000,-- vor.

Auf Antrag der Klägerin änderte das Amtsgericht Pforzheim durch Beschluß vom 10. September 1981 - 2 M 1802/80 - seinen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 22. Dezember 1980 wie folgt:

"Auf Antrag der Gläubigerin ist zur Berechnung des nach § 850 c ZPO pfändbaren Teiles des Gesamteinkommens des Schuldners gemäß § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO das mit dem genannten Beschluß des Amtsgerichts Pforzheim vom 22.12.1980 gepfändete Arbeitseinkommen (Drittschuldner: Firma A

) mit dem Kindergeld des Schuldners, welches dieser vom Arbeitsamt - Kindergeldkasse - Pforzheim bezieht, zusammenzurechnen. Die nach dem so festgestellten Gesamteinkommen gemäß § 850 c ZPO unpfändbaren Grundbeträge sind in erster Linie dem Arbeitseinkommen des Schuldners zu entnehmen.

Desweiteren wird auf Antrag der Gläubigerin angeordnet, daß die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des pfandfreien Betrages gem. § 850 c ZPO als Unterhaltsberechtigte **n i c h t** anzurechnen ist."

Die Klägerin meint, der aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Pforzheim vom 10. September 1981 zusätzlich pfändbare Betrag stehe ihr zu. Der Beschluß vom 10. September 1981 wirke nur zu ihren Gunsten. Aufgrund dieses Beschlusses entfalle die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens gemäß
§ 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO um DM 234,-- monatlich. Demgemäß könne
sie für die Zeit ab September 1981 mindestens DM 2.000,-- ver-
langen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klä-
gerin DM 2.000,-- nebst 4 % Zinsen ab 4.
Januar 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
vorgetragen, den durch die Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze
frei gewordenen Lohnanteil des Schuldners habe sie an die Erst-
gläubigerin überwiesen. Denn der frei gewordene Lohnanteil stehe
nach dem Prioritätsprinzip dem Pfändungspfandgläubiger mit dem
besten Rang zu. Im übrigen komme dem Beschluß des Amtsgerichts
Pforzheim vom 10. September 1981 nur deklaratorische Bedeutung
zu. Denn auch ohne diesen Beschluß sei sie verpflichtet gewesen,
den Wegfall eines Unterhaltsberechtigten bei der Festsetzung der
pfändungsfreien Grenze zu berücksichtigen und das Kindergeld zum
Einkommen des Schuldners hinzuzuzählen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Beru-
fung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage statt-
gegeben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision er-
strebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteils. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das Arbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von DM 2.000,-- nebst Zinsen zu. Denn die Klägerin hat nicht schlüssig dargelegt, welcher Betrag des Arbeitseinkommens des Schuldners Josef J aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Pforzheim vom 10. September 1981 - 2 M 1892/80 - zusätzlich pfändbar ist und deshalb von ihr beansprucht werden kann.

Mit dem Landesarbeitsgericht und entgegen der Auffassung der Beklagten ist davon auszugehen, daß der von einem Pfändungspfandgläubiger - hier: der Klägerin - nach § 850 c Abs. 4 ZPO erwirkte Beschluß, nach dem der Ehegatte des Schuldners bei der Berechnung des pfandfreien Betrages nach § 850 c ZPO nicht als Unterhaltsberechtigter berücksichtigt wird, nur zugunsten des Gläubigers wirkt, der den Antrag nach § 850 c Abs. 4 ZPO gestellt hat (BAG Urteil vom 20. Juni 1984 - 4 AZR 339/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Das bedeutet aber nur, daß bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens des Schuldners J nach der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO die Ehefrau des Schuldners nicht als unterhaltsberechtigter Person mitzuzählen ist und der Klägerin der Differenzbetrag zwischen dem Arbeitseinkom-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

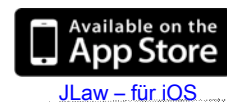
men des Schuldners, das einerseits ohne und andererseits mit Berücksichtigung der Ehefrau pfändbar ist, zusteht. Demgemäß gehört es zur Schlüssigkeit der Klage, daß der Pfändungspfandgläubiger - hier: die Klägerin - darlegt, welches Nettoeinkommen der Schuldner monatlich bezieht und wieviel unterhaltsberechtigten Personen er Unterhalt zahlt. Nur dann kann nach der Pfändungstabelle ermittelt werden, welcher Betrag ohne und mit Berücksichtigung der Ehefrau als unterhaltsberechtigter Person pfändbar ist. Der daraus sich ergebende Differenzbetrag steht dem Pfändungspfandgläubiger zu, der den Beschluß nach § 850 c Abs. 4 ZPO erwirkt hat. Eine solche schlüssige Darlegung der Klageforderung ist vorliegend in allen Instanzen unterblieben. Obwohl der Senat die Klägerin durch Schreiben vom 28. März 1984 darauf hingewiesen hat, daß sie als Revisionsbeklagte noch bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die erforderlichen Angaben nachholen könne, hat sie die Klageforderung auch in der Revisionsinstanz nicht schlüssig dargelegt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und der Klägerin kann aus § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht hergeleitet werden, daß aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Pforzheim vom 10. September 1981 vom Arbeitseinkommen des Schuldners monatlich zusätzlich DM 234,-- pfändbar sind. § 850 c Abs. 1 ZPO regelt nur die Frage, bis zu welcher Höhe Arbeitseinkommen völlig unpfändbar ist. In welcher Höhe das Arbeitseinkommen pfändbar ist, regelt § 850 c Abs. 1 ZPO überhaupt nicht. Das ergibt sich vielmehr aus § 850 c Abs. 2 und Abs. 3 ZPO in Verbindung mit der Lohnpfändungstabelle. Danach kommt es zunächst darauf an,



welches Arbeitseinkommen der Schuldner tatsächlich erzielt, und sodann darauf, wie vielen Personen er Unterhalt schuldet. Schuldet etwa der Schuldner seiner Ehefrau und vier Kindern Unterhalt und bezieht er ein monatliches Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld in Höhe von DM 1.370,--, ist sowohl bei fünf als auch bei vier unterhaltsberechtigten Personen kein Betrag pfändbar, so daß für die Klägerin in einem solchen Fall auch nach dem Beschluß vom 10. September 1981 kein pfändbarer Betrag übrig bliebe. Daraus wird deutlich, daß ohne Angaben zum Nettoeinkommen des Schuldners und zur Zahl der unterhaltsberechtigten Personen der aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Pforzheim vom 10. September 1981 zugunsten der Klägerin zusätzlich pfändbare Betrag nicht ermittelt werden kann.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist zwischen den Parteien nicht unstreitig, daß der aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Pforzheim vom 10. September 1981 zugunsten der Klägerin zusätzlich pfändbare Betrag des Arbeitseinkommens des Schuldners bis heute mindestens DM 2.000,-- erreicht. Die Beklagte hat sich zwar zur Höhe der Klageforderung in den Vorinstanzen nicht geäußert. Dadurch wurde die Höhe der Klageforderung aber nicht "unstreitig". Denn wegen des Fehlens jeglicher tatsächlicher Angaben zum Arbeitseinkommen des Schuldners und zur Zahl der unterhaltsberechtigten Personen waren überhaupt keine Tatsachen zur Schlüssigkeit der Klageforderung vorgetragen, die die Beklagte hätte bestreiten können. Die Klägerin hat vielmehr die Höhe der Klageforderung ausschließlich auf die unzutreffende Auslegung des § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO gestützt. Darüber hinaus



hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, das Arbeitseinkommen des Schuldners J sei auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Amtsgerichts Pforzheim vom 10. September 1981 völlig unpfändbar, Zahlungen an vorrangige Pfändungspfandgläubiger seien in der Vergangenheit nur freiwillig geleistet worden. Auch wenn dieser Sachvortrag der Beklagten als neuer Sachvortrag in der Revisionsinstanz unberücksichtigt bleibt (§ 561 Abs. 1 ZPO), ändert dies nichts an der Unschlüssigkeit der Klage. Dies hat bereits das Arbeitsgericht zutreffend erkannt.

Die Klägerin hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Koffka

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)